

Merkblatt

Über die Zulassung und die Führung von Wasserfahrzeugen am Bodensee

I. Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen:

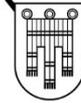
Rechtsgrundlage: Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, idgF

Nach den Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) müssen alle Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelboote, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgestattet sind, vor der Inbetriebnahme auf dem Bodensee zugelassen werden. Die zuständige Zulassungsbehörde für den österreichischen Teil des Bodensees ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Der Verkauf eines Bootes, aber auch ein Liegeplatz- oder ein Motorenwechsel sowie eine Änderung des Wohnsitzes des Bootseigners, sind der Bezirkshauptmannschaft Bregenz innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage der Zulassungsurkunde und allfälliger sonstiger notwendiger Nachweise zur Eintragung in der Zulassung mitzuteilen.

1. Voraussetzungen für die Zulassung:

- a) Die Zulassung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter Vorlage folgender Unterlagen zu beantragen:
 - Eigentumsnachweis Boot und Motor (Rechnung oder Kaufvertrag)
 - evtl. frühere Zulassungsurkunde
 - Ausweisdokument
 - evtl. Verzollungsnachweis
 - Bestätigung über den gewöhnlichen Standort des Wasserfahrzeuges
 - Abgastypenprüfzertifikat (Motoren des Wasserfahrzeuges müssen die Abgasgrenzwerte der Stufe 2, gemäß § 13.11a der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 40/2022, erfüllen)
 - Konformitätserklärung Boot und Motor
 - Eignerhandbuch Boot und Motor

- b) Das Fahrzeug muss vor der Zulassung durch einen Bootssachverständigen überprüft werden. Die Zuweisung zur Untersuchung erfolgt von der Bezirkshauptmannschaft, nachdem sämtliche unter Punkt a) angeführten Unterlagen eingereicht wurden. Für die Untersuchung stehen folgende Sachverständige zur Auswahl:



Biatel Uwe und Moritz, Hard (0664/3080454) Boots-Untersuchung	Bilgeri Markus, Fußach (05578/75695) Boots-Untersuchung
Bruckmüller Lothar, Hard (0664/2131906) Boots-Untersuchung und Motorenwartung	Gehrer Ing. Manfred, Höchst (0664/99787698) Boots-Untersuchung
Hartmann Karl, Hard, (05574/72850) Boots-Untersuchung und Motorenwartung	Hay-Falk Philipp, MSc, Feldkirch (0664/3468009) Boots-Untersuchung
Iser Marc, Fußach (0676/5345405) Boots-Untersuchung	Kulhay Gernot, Fußach (05578/75695) Boots-Untersuchung
Kloser Reinhard, Hard (05574/75724) Boots-Untersuchung in eingeschränktem Umfang	Nagel Robert, Hard (0664/4003613) Boots-Untersuchung
Rupprecht Christian, Hörbranz (0664/88667434) Boots-Untersuchung	Gerhard Ascherl GmbH, Hard (05574/899000) Motorenwartung
Brunold Peter, Lauterach (0664/4028039) Motorenwartung	Dür Marcel, Hard (0664/2601312) Motorenwartung
Gruber Sebastian, Lauterach (0650/5183183) Motorenwartung	Oberscheider Carworld GmbH, Lustenau (05577/86253) Motorenwartung

- c) Die an Bord des Fahrzeuges mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände, welche auch bei der Untersuchung vorhanden sein müssen, können einem eigenen Merkblatt entnommen werden.
- d) Die Zulassung wird erteilt, wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass das Fahrzeug den Vorschriften der BSO sowie der EU-Sportbootrichtlinie und allenfalls den Richtlinien über den Bau und die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen entspricht.

2. Gebühren für die Zulassung:

Je nach Bootstyp ca. € 80,00 bis € 200,00

3. Gültigkeit bzw Verlängerung der Zulassungsurkunde:

Die Zulassung eines Vergnügungsfahrzeuges wird für die Dauer des zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Standortes, maximal für drei Jahre, erteilt. Vor Ablauf der Zulassung ist, sofern sich keine Änderungen ergeben haben, unter Vorlage der Zulassungsurkunde um Neuerteilung anzusuchen. Die Gebühren hierfür (inkl. neuerliche Untersuchung) betragen je nach Bootstyp ca. € 60,00 bis € 200,00. Die neuerliche Untersuchung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen.

Nach § 13.11a Abs. 7 BSO sind Otto- und Dieselmotoren bei der Vorführung einer äußeren Besichtigung zu unterziehen bzw muss die Überprüfung sämtlicher abgasrelevanter Bauteile durchgeführt werden (Wartung), bei Otto-Motoren sind zusätzlich mit typengeprüften oder geeichten Abgasprüfgeräten die in den Abgasen enthaltenen Konzentrationen an Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoff und Kohlendioxid sowie die Drehzahl zu messen (Abgasmessung). Die Messung ist bei stillstehendem Fahrzeug mit betriebswarmen Motor im Leerlauf durchzuführen. Die Durchführung der Wartung durch ein anerkanntes Kraftfahrzeugtechnikunternehmen bzw das Ergebnis der Untersuchung (Abgasmessung) ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.

Nach § 13.11c BSO müssen ab 01.01.2006 nicht abgastypengeprüfte Otto- und Dieselmotoren anlässlich der 3-jährigen Nachuntersuchung nach § 14.04 Abs. 1 einer Wartung durch ein anerkanntes Kraftfahrzeugtechnikunternehmen unterzogen werden. Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich nachzuweisen.

4. Änderungen von Daten in der Zulassungsurkunde

Tatsachen, die mit den Eintragungen in der Zulassungsurkunde nicht mehr übereinstimmen (Besitz, Liegeplatz, Motorenwechsel sowie bauliche Änderungen am Boot) sind der Behörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Sofern keine neuerliche Untersuchung des Fahrzeuges erforderlich ist, betragen die Gebühren für die Änderung der Zulassung € 18,20 bis € 46,20.

II. Kennzeichen der Fahrzeuge

Alle Wasserfahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 2,50 m Länge, müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mindestens acht cm hoch, hell auf dunklem Grund oder dunkel auf hellem Grund sein.

Amtliche Kennzeichen, die von einer für andere als der Bodensee schiffbare Gewässer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates (Deutschland, Schweiz und Österreich) erteilt wurden, werden anerkannt. Diese Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodenseekennzeichen. Die Untersuchungs- und Zulassungspflicht bleibt jedoch voll aufrecht. Für zulassungsfreie Boote (Segelboote ohne Motor, Ruderboote) wird das Kennzeichen bei der Registrierung des Bootes zugeteilt. Es wird hierüber ein Bootsausweis ausgestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Paddelboote, Kanus, Kajaks, SUPs und Rennruderboote ohne Maschinenantrieb. Diese Fahrzeuge müssen den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten tragen.